

An die

Kommission der Europäischen Gemeinschaft

– Generaldirektion Umwelt –

Rue de la Loi, 200

B-1049 Brüssel

BELGIEN

BESCHWERDE

AN DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

WEGEN NICHTBEACHTUNG DES GEMEINSCHAFTSRECHTS

1. Name und Vorname der Beschwerdeführer:

- a) Olaf Piotrowski (Vorstandsvorsitzender GRÜNE LIGA Sachsen e.V.)
- b) Dr. Karl-Hartmut Müller (Landesnaturaenschutzbeauftragter, Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Sachsen e.V.)
- c) Uli Kröβin (Landesgeschäftsführer, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (B.U.N.D.) Landesverband Sachsen e.V.)

2. Gegebenenfalls vertreten durch:

- d) Jörg Urban (Landesgeschäftsführer der GRÜNE LIGA Sachsen e.V.)

3. Staatsangehörigkeit:

- a) b) c) deutsch

4. Anschrift oder Geschäftssitz:

- e) GRÜNE LIGA Sachsen e.V. Schützengasse 16 01067 Dresden
- f) Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Sachsen e.V., Löbauer Straße 68, 04347 Leipzig
- g) Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e.V., Henriettenstraße 5, 09112 Chemnitz

5. Telefon / Fax / e-mail:

- a) 0351 494 33 51 sachsen@grueneliga.de
- b) 0341 2411 999 landesverband@nabu-sachsen.de
- c) 0371 3014 77 bund.sachsen@bund.net

6. Tätigkeitsbereich und -ort(e):

- a) b) c) Bundesrepublik Deutschland / Bundesland Sachsen

7. Mitgliedstaat oder öffentliche Einrichtung, die nach Ansicht des Beschwerdeführers das Gemeinschaftsrecht nicht beachtet hat:

Stadt Dresden (Dezernat Wirtschaft und Verkehr, Straßen- und Tiefbauamt)
Bundesland Sachsen / Bundesrepublik Deutschland

8. Hat der Fall einen direkten Bezug zu gemeinschaftlichem Naturschutzrecht

Ja, und zwar – UVP-Richtlinie RL 85/337/EWG, geändert durch RL 97/11/EG
– FFH-Richtlinie 92/43/EWG
– Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, geändert durch RL 97/49/EG

9. Darstellung des Beschwerdegegenstands:

Die Stadt Dresden, vertreten durch das Dezernat Wirtschaft und Verkehr, Straßen- und Tiefbauamt, plant die Errichtung einer weiteren Brücke zur Querung der Elbe im Stadtgebiet. Die Trassenführung der je Fahrtrichtung 2spurigen und auf eine Maximalkapazität von etwa 65.000 Kfz/Tag ausgelegten Projektes "Verkehrszug Waldschlösschenbrücke" soll das rechtselbige "Waldschlösschenareal" untertunneln, dann aus dem Elbhangbereich unmittelbar auf eine Brücke mit V-Stützen überführen, die den städtischen Elbaubereich an dessen breitester Stelle (ca. 750 bis 800 m) über etwa 680 m frei überspannen würde, um linkselbig an das bestehende Verkehrsnetz anzubinden. Bei Realisierung des zur Zeit im Planfeststellungsverfahren befindlichen Verkehrsprojektes würde das gemeldete FFH-Gebiet "Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg", gleichfalls Landschaftsschutzgebiet "Dresdener Elbwiesen und -altarme" sowie im Ausweisungsverfahren befindliches "Weltkulturerbe"-Gebiet nach UNESCO-Kriterien, quer zerteilt. Im Falle der Planfeststellung durch das Regierungspräsidium Dresden, welches hinsichtlich einer Positiventscheidung unter erheblichem kommunal- und landespolitischen Druck steht, würde deutsches und europäisches Recht mehrfach und in erheblicher Weise verletzt:

1.1 Verstoß gegen die Pflicht zur ordnungsgemäßen Anwendung der UVP-Richtlinie RL 85/337 EWG, geändert durch RL 97/11 EG durch

(i) den Verzicht auf eine umfassende Prüfung zur Eingriffsvermeidung.

Obwohl der geplanten Eingriff die Beeinträchtigung eines nach § 30 BNatSchG und § 26 SächsNatSchG geschützten Biototyp ("natürliche oder naturnahe Gewässer sowie deren Uferzonen und natürliche Rückhalteflächen") zur Folge hätte, wird in der vorliegenden Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU; entspricht einer UVS) nicht dargestellt, ob durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur auf eine weitere Elbquerung grundsätzlich verzichtet werden könnte. Eine fundierte Begründung, warum der Bau einer weiteren Elbquerung unvermeidbar und von überwiegend öffentlichem Interesse sein soll, fehlt der aktuellen Planung. Dies steht im Widerspruch zur ordnungsgemäßen Anwendung der UVP-Richtlinie RL 85/337 EWG, geändert durch RL 97/11 EG, sowie Bestimmungen von UVPG, § 33 BNatSchG und § 9 SächsNatSchG.

(ii) den Verzicht auf eine umfassende Prüfung alternativer Planungsvarianten zum Zwecke der Eingriffsminimierung.

Die UVU der zur Disposition stehenden Planung beinhaltet keine aktuellen Untersuchungen, ob andere Querungsstandorte im Stadtgebiet nicht geeigneter wären, dem Eingriffsminimierungsgebot eher zu entsprechen. Die UVP untersucht lediglich 3 Brückenvarianten am Standort "Waldschlösschen", jedoch keine der *de facto* vorhandenen Standortalternativen. Als Begründung für diese Beschränkung führt die UVU den im Rahmen einer Umwelterheblichkeitsstudie von 1995/96 angefertigten Alternativenvergleich von 5 Brückenstandorten an, dessen Aktualität die UVU unbelegt voraussetzt (s. UVU, S. 12 ff.). Die Übertragbarkeit dieser Studie auf die Gegenwart ist anzuzweifeln. Schwerer wiegt jedoch, dass –

trotz des Verzichtes auf aktuelle Untersuchungen zur Eingriffserheblichkeit der Varianten – die Ergebnisse besagter Studie nicht Gegenstand der UVU sind und auch niemals Gegenstand einer UVU im Rahmen einer früheren genehmigten oder teilgenehmigten Eingriffsplanung waren. Andererseits führt die UVU aus, dass die Umwelterheblichkeitsstudie von 1995/96 einen „vordringlichen Bedarf an einer neuen Elbbrücke im Dresdner Osten“ feststellt und sich unter den Alternativvarianten im Dresdner Osten der Standort „Waldschlösschen“ insbesondere aufgrund der größten verkehrlichen Entlastungswirkung zur vordringlichen Realisierung empfiehlt (UVU, S. 15). Auf der Grundlage dieser Empfehlung erfolgte im Jahre 1996 ein Stadtratsbeschluss gegen die Standortalternativen und für die Proklamation des Standortes „Waldschlösschen“ als dem zu favorisierenden Ort für den Bau der neuen Elbquerung. Da die UVU nur die Umweltauswirkungen von 3 Varianten des Standortes „Waldschlösschen“ bewertet, wurden besagte Standortalternativen folglich niemals einer vom UVPG vorgeschriebenen Eingriffsminimierungsprüfung unterzogen, in der deren Eingriffserheblichkeit jenen des Querungsstandortes „Waldschlösschen“ vergleichend gegenübergestellt wurden. Damit setzt die vorliegende UVU *ungeprüft* voraus, dass die Eingriffserheblichkeit sämtlicher Waldschlösschenvarianten geringer ist als bei jenen Alternativen, die 1996 per (politisch und *nicht* sachlich motiviertem) Stadtratsbeschluss aufgrund der „größten verkehrlichen Entlastungswirkung“ und nicht aufgrund der vom UVPG, BNatSchG und SächsNatSchG gebotenen Eingriffsminimierung priorisiert wurde, und ignoriert damit faktisch das Gebot der Eingriffsminimierung. Dies widerspricht wesentlichen Grundsätzen und Verfahrensvorschriften zur ordnungsgemäßen Anwendung der UVP-Richtlinie RL 85/337 EWG, geändert durch RL 97/11 EG, dem UVPG, § 34 BNatSchG und § 9 SächsNatSchG.

Ebenfalls zu beanstanden ist, dass sämtliche Alternativtrassen dem Bündelungsgebot von § 2 Abs. 12 BNatSchG („Bei der Planung von ortsfesten baulichen Anlagen, Verkehrswegen, Energieleitungen und ähnlichen Vorhaben sind die natürlichen Landschaftsstrukturen zu berücksichtigen. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen so zusammengefasst werden, dass die Zerschneidung und der Verbrauch von Landschaft so gering wie möglich gehalten werden“) weit eher gerecht werden als die Trassenvariante „Waldschlösschen“. Auch in diesem Zusammenhang wurde das überwiegende öffentliche Interesse an diesem Querungsstandort nicht nachgewiesen.

Eine Verletzung des Eingriffsminimierungsgebotes ergibt sich schließlich daraus, dass planerisch ausgearbeitete Tunnelvarianten, die dem Gebot der Eingriffsminimierung am Standort „Waldschlösschen“ entsprechen würden, ebenfalls nicht Gegenstand der UVU waren. Da für die Tunnelplanungen vergleichbare bzw. geringere Kosten zu veranschlagen wären als für die aktuelle Elbquerung via „Waldschlösschenbrücke“ (aktueller Stand: 153.000.000 €), ist deren Nichteinbeziehung ein Akt unverständlicher planerischer Willkür, der die priorisierte Bückenvariante als alternativlos hinstellt.

9.2 Verstoß gegen die Pflicht zur ordnungsgemäßen Anwendung der FFH-Richtlinie 92/43/EWG infolge unzureichendem Schutz von ausgewiesenen FFH-Gebieten durch

(i) eine (sogenannte) „FFH-Verträglichkeitsprüfung“, die auf der Basis einer unzureichenden Informationsgrundlage erstellt wurde.

Die Planung enthält eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, die in den Akten allerdings als „FFH-Verträglichkeitsprüfung“ bezeichnet wird. Diese Bezeichnung ist im doppelten Sinne unzutreffend: Erstens ist der entsprechende Terminus dem genehmigungsbehördlichen Prüfungsakt vorbehalten, und zweitens ist die fachliche Qualität dieser „FFH-Verträglichkeitsprüfung“ entschieden anzuzweifeln, weil zur Charakterisierung der aktuellen Situation und zur Beurteilung der Eingriffserheblichkeit überwiegend veraltete Sekundärdatenbestände herangezogen wurden, die ungeprüft übernommen wurden. Das Niveau der sogenannten „FFH-Verträglichkeitsprüfung“ entspricht damit lediglich einer groben Vorabschätzung der Eingriffsfolgen, ist dem eigentlichen Charakter nach also eine „FFH-Erheblichkeitsuntersuchung“. Besonders hinsichtlich einer Gefährdungsanalyse von Anhang II-Arten (s.u.) ist dieses Vorgehen vollkommen ungenügend, weil deren Populationen auf ihre natürliche und anthropogen überprägte Umwelt hochdynamisch reagieren können (z.B. ist in diesem Zusammenhang die fehlende Berücksichtigung der Hochwasserfolgen von 2002 zu beanstanden). Da die „FFH-Verträglichkeitsprüfung“ ausser besagten Sekundärdaten ausschließlich veraltete oder aber nicht standortbezogene Fachgutachten heranzieht, lag eine ausreichende Datengrundlage zur abschließenden

Beurteilung der Eingriffserheblichkeit *nicht* vor. Einige veraltete Datenbestände wurden durch mündliche Informationen ortsansässiger Naturkundler zwar teilweise ergänzt, doch lagen diesen Ergänzungen *keine* gebiets- bzw. eingriffsspezifischen Primärdatenerhebungen zugrunde. Eine falsche Einschätzung von Wertigkeit, Schutzbedürftigkeit und der hierauf basierenden Eingriffserheblichkeit ist folglich nicht auszuschließen.

Exemplarische Illustration ungenügender Qualität am Beispiel der Fledermäuse: Die besondere Funktion des Elbtals als Leitlinie während der Wanderung und als Jagdhabitat für die Fledermausarten *Myotis myotis*, *Barbastella barbastellus* und *Rhinolophus hipposideros* (alles Arten des Anhangs II) wird von der „FFH-Verträglichkeitsprüfung“ zurecht hervorgehoben. Dann wird allerdings behauptet, dass die beiden letztgenannten Arten im Untersuchungsgebiet „nur selten“ auftreten würden, weil nach Aussagen ortsansässiger Fledermausfreunde keine neueren Nachweise für Wochenstuben oder Winterquartiere in unmittelbarer Nähe des Untersuchungsgebietes existierten. Zusammen mit lediglich 3 Begehungen per BAT-Detektor liefern diese Auskünfte den alleinigen Informationshintergrund für obige Behauptung, die damit hochgradig spekulativ und keinesfalls für eine solide Bestandserfassung und Gefährdungsabschätzung dieser hochbedrohten Arten durch den geplanten Eingriff geeignet ist.

Da die Erheblichkeitsprognosen der übrigen Mammalia wie auch der Taxa Aves, Reptilia, Amphibia, Odonata, Lepidoptera, Saltatoria und Coleoptera auf einem vergleichbar niedrigen Niveau der Datenqualität basieren, ist die fachliche Solidität der „FFH-Verträglichkeitsprüfung“ durchgehend bedenklich. Dessen ungeachtet kommt die „FFH-Verträglichkeitsprüfung“ zu dem Schluss, dass

- „... nach derzeitigem Kenntnisstand keine nachhaltigen und erheblichen Beeinträchtigungen für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie durch das Vorhaben festzustellen sind“
- „... die Durchführung einer weiteren FFH-Verträglichkeitsprüfung (3. Stufe) nach Art. 6, Abs. 3 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG und Mustergliederung SMWA nach der dargestellten Sachlage nicht erforderlich ist, da nach der Durchführung der Gefährdungsabschätzung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht von erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bzw. den Arten des Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie auszugehen ist“.

(ii) eine unvollständige, für Anhang II/IV-Arten spekulative bzw. naturschutzfachlich nicht haltbare Argumentation der „FFH-Verträglichkeitsprüfung“ bei der Beschreibung der Eingriffsfolgen.

Tabelle 1 ~~zeigt gibt einen Überblick über~~ jene nach Anhang II/~~bzw.~~ IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten, für die wesentliche ~~für~~ potenzielle Auswirkungen des geplanten Eingriffs in der „FFH-Verträglichkeitsprüfung“ nicht thematisiert oder aber fachlich unzureichend bzw. falsch dargestellt wurden. Besonders gravierend sind die folgenden Kritikpunkte:

- *Lutra lutra* und *Castor fiber* könnten durch den geplanten Eingriff an der Regeneration ihrer Populationen nachhaltig gehindert werden, da diese Spezies zur Erholung ihrer Bestandessituation auf ungehinderte Migrationsmöglichkeiten, also möglichst große, ungestörte Auenabschnitte angewiesen sind (MADER 1981). Negative Eingriffsfolgen, zumindest temporär während der Bauphase, wären somit keineswegs ausgeschlossen. Die „FFH-Verträglichkeitsprüfung“ behauptet dagegen ohne nähere Angabe von Quellen, dass die Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge „... auf Grund der hohen Brücke bei keiner Art eine erkennbare Rolle...“ spielt und der „Migrationskorridor ... erhalten bleibt“, wodurch der Beeinträchtigungsgrad mit „keiner“ eingestuft wird (zur Qualität des Bewertungsansatzes s.u.). Eine fachliche Auseinandersetzung mit dieser Problematik findet nicht statt! Diesem argumentativen Vorgehen ist entschieden zu widersprechen, denn die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen während der mehrjährigen Bauphase hätten untersucht werden müssen.

Tabelle 1: Anhang II/IV-Arten der FFH-Richtlinie, deren potenzielle Beeinträchtigungen von der „FFH-Verträglichkeitsprüfung“ gar nicht, unzureichend oder falsch dargestellt wird.

G° Code Elbaue	FFH-Anhänge RL Wochenstuben/ Winterquartiere/ Larvenfunde	wissenschaftlicher Name	Vorkommen in/nahe lineare Migration /
		Ausbreitung entlang der Elbe bzw. Elbaue	

M	1303	x	x	1	<i>Rhinolophus hipposideros</i> (BECHST., 1800)	ja	ja	? (wahrscheinlich)
M	1308	x	x	1	<i>Barbastella barbastellus</i> (SCHREB., 1774)	ja	ja	? (potenziell)
M	1317		x	G	<i>Pipistrellus nathusii</i> (KEYS. & BLAS., 1839)	ja	ja	? (wahrscheinlich)
M	1320		x	2	<i>Myotis brandtii</i> (EVERSM., 1845)	ja	ja	? (potenziell)
M	1322		x	3	<i>Myotis nattereri</i> (KUHLM., 1817)	ja	ja	? (potenziell)
M	1324	x	x	3	<i>Myotis myotis</i> (BORKH., 1797)	ja	ja	? (potenziell)
M	1326		x	V	<i>Plecotus auritus</i> (L., 1758)	ja	ja	? (potenziell)
M	1329		x	2	<i>Plecotus austriacus</i> (FISCH., 1758)	ja	ja	? (wahrscheinlich)
M	1332		x	G	<i>Vespertilio murinus</i> (L., 1758)	ja	ja	? (wahrscheinlich)
M	1337	x	x	3	<i>Castor fiber</i> (L., 1758)	ja	?	ja
M	1355	x	x	1	<i>Lutra lutra</i> (L., 1758)	ja	?	ja
I	1037	x	x	2	<i>Ophiogomphus cecilia</i> (FOURCROIX, 1785)	ja	ja	ja
I	1061	x	x	3	<i>Glaucopsyche nausithous</i> (BERGSTR., 1779)	ja	ja	ja

G°: M = Mammalia I = Insecta

Weiterhin wird in der „FFH-Verträglichkeitsprüfung“ nicht berücksichtigt, das bei *Lutra lutra* die „hotspots“ der Verkehrsunfälle durch Kfz-Kollision auf oder in der Nähe von Brücken und an Durchlässen nahe von Gewässern liegen. In diesem Zusammenhang ist bekannt, dass Fischotter ein breiteres Fließgewässer eher entlang der Straße einer Brücke queren, anstatt es zu durchschwimmen. Andererseits sind sie nach MADSEN (1990, zit. nach MADSEN 1996) weder in der Lage, die Geschwindigkeit herannahender Autos einzuschätzen, noch lernen sie, Verkehr zu vermeiden, womit Straßenbrücken eine extreme Gefahrenquelle darstellen. Nach KUBASCH (1987) wurden zwischen 1945 und 1985 die meisten Fischotterverluste im Stadtgebiet Dresden auf eine solche Weise durch den Straßenverkehr verursacht! Von der „FFH-Verträglichkeitsprüfung“ werden entsprechende Kenntnisse völlig ignoriert, obwohl sogar ein unmittelbarer regionaler Forschungsbezug existiert.

– Obwohl die „FFH-Verträglichkeitsprüfung“ anführt, dass die Habitatqualität einer Landschaft durch die isolierende Wirkung von Straßen für Fledermäuse erheblich vermindert werden kann und Fledermäuse durch Kollision auch zu direkten Opfern des Straßenverkehrs werden können, wird ein „... problemloses unter- und überqueren von Brückenbauwerken ...“ pauschal unterstellt. Als Beleg werden Beobachtungen über zwei Fledermausarten zitiert, die den gutachtenrelevanten Spezies nicht entsprechen (s. „FFH-Verträglichkeitsprüfung“, S. 64). Aus ethologischen, autökologischen und naturschutzfachlichen Erwägungen ist solch eine Argumentation unzulässig, da zahlreiche Befunde eine derartige Analogisierung (die Übertragbarkeit von Verhaltenseigenschaften über Artgrenzen hinweg) widerlegen. So könnten sich z.B. vom Brückenbau und -betrieb ausgehende Ultraschallemissionen artspezifisch auswirken. Über einen im Zusammenhang mit sich negativ auswirkenden ökologischen Zerschneidungs- bzw. Isolationseffekten wesentlichen Punkt wird in der „FFH-Verträglichkeitsprüfung“ also grob spekuliert. Fakt ist dagegen, dass über die potenziell betroffenen Arten diesbezügliche Kenntnisse nicht vorliegen und erhebliche Beeinträchtigungen des Migrations- und Jagdhabitates somit nicht auszuschließen sind. Besonders bei *Rhinolophus hipposideros*, für die flussaufwärts- und flussabwärts des Eingriffsstandortes sehr wenige Wochenstuben bzw. Winterquartiere bekannt sind (Cotta, Leuben, Pillnitz), und die als FFH-Gebiet „Separate Fledermausquartiere im Großraum Dresden“ ebenfalls geschützt sind (vgl. Pkt. 10.), könnten Isolationseffekte im Falle nicht auszuschließender Barrierewirkung einer „Waldschlösschenbrücke“ zu eingeschränkter Fitness und Depressionserscheinungen infolge genetischer Drift in den bereits extrem kleinen Teilpopulationen (Metapopulation!) führen. Derartige Bedenken fließen weder in die naturschutzfachliche Argumentation noch in die Eingriffserheblichkeitsbewertung der „FFH-Verträglichkeitsprüfung“ ein!

Die von der „FFH-Verträglichkeitsprüfung“ (S. 12) als „Minderungsmaßnahme“ ausgewiesene „fledermausfreundliche Gestaltung des Brückenbauwerkes“, die über „... große Rauigkeit der Oberfläche und eingebaute Fugen oder Spalten, die als Versteck bzw. Quartier für die Fledermausarten dienen soll“ ausgeführt werden soll, ist reine Schönfärberei. Die Akzeptanz solch ökotechnischer Maßnahmen an

Brückenbauwerken ist nicht nachgewiesen und für *Barbastella barbastellus*, *Rhinolophus hipposideros*, *Myotis myotis*, *Plecotus auritus* und *Plecotus austriacus* aufgrund artspezifischen Verhaltenseigenschaften eigentlich auszuschließen. Keinesfalls sind diese Maßnahmen zum Ausgleich für die zu erwartenden Lebensraumverluste, Habitatzerschneidungs- und Isolationseffekte geeignet. Entgegen anderslautender Aussagen der „FFH-Verträglichkeitsprüfung“ ist zudem sicher anzunehmen, dass Fledermausindividuen durch die insektenanziehende Wirkung von Straßenbeleuchtungsanlagen beim Betrieb der Brücke einem hohen Mortalitätsrisiko durch Kfz-Kollision ausgesetzt sind (vgl. hierzu BLAKE et al. 1994, ELLENBERG et al. 1981, MADER 1981, BAY & RODI 1991, RECK & KAULE 1993, RYDELL 1992, RYDELL & RACEY 1995).

– Auch bei den Odonata ignoriert die „FFH-Verträglichkeitsprüfung“ artspezifische Verhaltensunterschiede. Arten der Unterordnungen Anisoptera – Zygoptera werden analogisiert, indem (marginale) Kenntnisse zum Verhalten der Kleinlibelle *Calopteryx splendens* gegenüber Brückenbauwerken am Flüsschen Ohm einfach auf die Anhang II -Großlibellenart *Ophiogomphus cecilia* übertragen werden, obwohl diese völlig abweichende Verhaltensmuster aufweist (die „FFH-Verträglichkeitsprüfung“ führt hier ein „short abstract“ von SCHUTTE & REICH (1995) an, wogegen die zitierfähige Abhandlung zur gleichen Thematik von SCHUTTE et al. (1997) nicht erwähnt wird – womöglich, weil sich deren konkretere Aussagen nicht auf *Ophiogomphus cecilia* hätten übertragen lassen). Für *Ophiogomphus cecilia* ist wahrscheinlich, dass dem Elbtal wegen seiner klimatischen Begünstigung wesentliche Bedeutung als Migrationskorridor zukommt, was sich allerdings nur über adäquate Untersuchungen nachweisen ließe. Die in der „FFH-Verträglichkeitsprüfung“ vorgenommene Behauptung eines „relativ problemlosen Durchfliegens des Brückenbauwerkes“ („FFH-Verträglichkeitsprüfung“, S. 66) ist als fachlich fundierte Bewertungsgrundlage für die Beeinträchtigungseinschätzung der Spezies *Ophiogomphus cecilia* („keine Beeinträchtigung“) daher – weil wissenschaftlich unbelegt – nicht haltbar.

– Bei *Glaucopsyche* (= *Maculinea*) *nausithous* (Anhang II FFH-RL) argumentiert die „FFH-Verträglichkeitsprüfung“ (S. 35), dass „die Elbwiesen in Dresden günstige Ausbreitungskorridore darstellen“, dass aber nicht bekannt ist, ob und inwieweit Brücken durchflogen werden. Dennoch negiert die „FFH-Verträglichkeitsprüfung“ erkennbare Beeinträchtigungen funktionaler Zusammenhänge und stellt damit baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Beeinträchtigung von *Maculinea nausithous* ungeprüft in Abrede. Auch hier muss eine unwissenschaftliche Argumentation konstatiert werden.

(iii) ein fragwürdiges Bewertungsverfahren im Rahmen der „FFH-Verträglichkeitsprüfung“, bei dem der Verdacht besteht, dass die Bewertungsskala auf ein vorab priorisiertes Ergebnis zur Charakterisierung der Gesamteingriffserheblichkeit zugeschnitten wurde.

Für eine sachgerechte Bewertung von Eingriffserheblichkeiten muss eingriffs- und ortsbezogen erarbeitet werden, welche Belastungsfaktoren wie zu gewichten sind – d.h. der Bewertungsmodus muss der jeweiligen Situation fachgerecht angepasst werden (z.B. PLACHTER 1992, 1994). Dies ist in der „FFH-Verträglichkeitsprüfung“ nicht hinreichend geschehen. Besonders gravierend ist, dass die Beeinträchtigungsprädikate „kein“ bis „sehr hoch“ auf Flächenverluste eines Lebensraumes bzw. darauf aufbauende Populationsverluste abheben, die dann mit eingriffsbedingten Auswirkungen wie „Beeinträchtigung funktionaler Zusammenhänge“ oder „Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge“ kombiniert werden, deren Flächen- und Populationsverlustwirkung aufgrund einer ungenügenden Datengrundlage jedoch nicht plausibel darzustellen ist. Diese für einige Anhang II-Arten zu erwartenden Eingriffseffekte hindern die „FFH-Verträglichkeitsprüfung“ indes nicht, durchweg „geringe“ oder „mittlere“ Beeinträchtigungsgrade zu postulieren, die infolge der Konstruktion des Bewertungsmodus in einem nächsten Schritt dann als „nicht erheblich“ eingestuft werden.

Möglich ist dies durch einen systematischen Fehler im Bewertungsansatz (vgl. „FFH-Verträglichkeitsprüfung“, S. 7 ff.): Jene Beeinträchtigungen, die „... aufgrund ihres geringen Ausmaßes nicht mit Sicherheit nachweisbar, aber dennoch wahrscheinlich“ sind, können danach das Prädikat „gering beeinträchtigt“ erhalten und werden dann in der Bewertungsstufe als „nicht erheblich“ eingestuft. Im Falle einer „begründbaren Vermutung auf eine erhebliche Beeinträchtigung“ (etwa im Falle einer begründet anzunehmenden Eingriffserheblichkeit bei *Rhinolophus hipposideros* [s.o] oder *Crex crex* [s.u.]) besteht dagegen – entgegen einer in der „FFH-Verträglichkeitsprüfung“ (S. 11) sogar zitierten Vorgabe der EU-

Kommission – *de facto* nicht die Möglichkeit, eine ”erhebliche Beeinträchtigung” festzustellen, obwohl diese als ”erheblich beeinträchtigt” charakterisiert werden müssten, wenn man dem Logikprinzip bei ”nicht erheblich” einzustufenden Beeinträchtigungen folgen würde. ”Zu vermutete geringe Beeinträchtigungen”, die nach dem Bewertungsmodus nicht anders als ”nicht erheblich” eingestuft werden können, sind folglich statthaft, wogegen ”zu vermutete hohe Beeinträchtigungen” infolge von Zerschneidungseffekten nicht als ”erheblich” eingestuft werden können, weil diese mit den Kriterien für einen ”hohen“ oder ”sehr hoher Beeinträchtigungsgrad” (S. 9) nicht in Deckung zu bringen sind und über den zugrundegelegten Bewertungsmodus als relevantes Erheblichkeitskriterium somit quasi ausscheiden.

Der Eindruck, dass über das ”zur Vergrößerung der Transparenz” herangezogene zweistufige Verfahren zur Ermittlung der Erheblichkeit die Bewertungsskala auf ein vorab priorisiertes Ergebnis zugeschnitten wurde, verdichtet sich dadurch, dass die Möglichkeit, dass kumulativ auftretende ”gering” oder ”mittel” eingestufte Beeinträchtigungen in ihrer summativen Wirkung auf eine Erheblichkeit des geplanten

Eingriffs hinweisen können, über den Bewertungsmodus faktisch ausgeschlossen ist. Ab den Stufen ”hohe” und ”sehr hohe Beeinträchtigung”, welche die Ableitung ”Erheblichkeit der festgestellten Beeinträchtigung” überhaupt erst gestatten, ist über das Zusatzkriterium ”Reversibilität” schließlich noch eine Art ”Notbremse” eingebaut: ”Wenn ein Wirkprozess zu keiner dauerhaften Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Art oder eines Lebensraumes in einem Schutzgebiet führt, kann die von ihm ausgelöste Beeinträchtigung um einen Beeinträchtigungsgrad tiefer eingestuft werden. So kann eine reversible hohe Beeinträchtigung, wenn sie nach Abklingen der eingriffsbedingten Störung auf die Stufe mittlere Beeinträchtigung (oder darunter) zurückfällt, als ”nicht erheblich” eingestuft werden” (zit. „FFH-Verträglichkeitsprüfung“, S. 10). Auch hier entsteht der Eindruck, dass manche Anstrengung unternommen wurde, damit das (ungewünscht!) Urteil ”der Eingriff in Natur und Landschaft ist erheblich” über den Bewertungsmodus beherrschbar bleibt.

3.3 Ungenügender Schutz einer nach Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG geschützten Spezies in einem „potenziellen SPA-Gebiet“.

Laut „FFH-Verträglichkeitsprüfung“ (bzw. aus der Sicht der Planer) stellen Arten der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG in einem FFH-Gebiet kein Erhaltungsziel dar, wenn dieses nicht gleichzeitig als SPA-Gebiet gemeldet ist. Da die Elbaue in Sachsen gegenwärtig den Status eines potenziellen SPA-Gebietes aufweist, wurden die Auswirkungen des Bauvorhabens auf die entsprechenden Vogelarten im Rahmen der „FFH-Verträglichkeitsprüfung“ dennoch geprüft (S. 51 ff.). Für den Wachtelkönig (*Crex crex* (L.)), Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie), der zu den vier in Deutschland brütenden Vogelarten gehört, die weltweit vom Aussterben bedroht sind, ist die diesbezügliche Nichterheblichkeitseinschätzung jedoch nicht haltbar! Bereits zum Zeitpunkt der Gutachtererstellung war bekannt, dass die Art elbaufwärts bei Birkwitz-Pratzschwitz und Tolkewitz sowie wenige Kilometer elbabwärts des vorgesehenen Brückenstandorts (Ostragehege) vereinzelt brütet. Zudem wurde im Jahr 2000 im unmittelbaren Untersuchungsraum der Verkehrsplanung ”Waldschlösschenbrücke” rufende Männchen registriert. Im Mai 2003 wurden erneut 3 rufende Männchen verhört (u.a. bezeugt von Dr. K.-H. MÜLLER, Landesnaturschutzbeauftragter des Naturschutzbundes Sachsen). Der Standort „Waldschlösschenbrücke“ ist somit wahrscheinliches Brutgebiet des Wachtelkönigs. Die Aussage der „FFH-Verträglichkeitsprüfung“ (S. 55), wonach Bruten des Wachtelkönigs am Brückenstandort wegen der zentralen innerstädtischen Lage, vieler Spaziergänger und freilaufender Hunde ”... eher unwahrscheinlich” seien, ist somit durch tatsächliche Beobachtungen widerlegt. Sofern der Wachtelkönig durch geeignete Bewirtschaftung anwesend ist, hält er sich verborgen im hohen Gras auf, das von Spaziergängern und Hunden gemieden wird. Das Ostragehege, in dem *Crex crex* im Dresdener Stadtgebiet brütet, liegt noch näher am Stadtzentrum, und dort gibt es ebenfalls Spaziergänger und Hunde. Entgegen der Aussagen der „FFH-Verträglichkeitsprüfung“ wäre durch die Realisierung der „Waldschlösschenbrücke“ – entgegen der vom Gutachten postulierten „geringen“ oder „mittleren“ Beeinträchtigung (S. 72 f.) – eine hohe und damit erhebliche Beeinträchtigung für den nachtaktiven Wachtelkönig und damit eine nachhaltige Eingriffserheblichkeit zu erwarten! Dies stellt einen Versagensgrund nach der EU-Vogelschutzrichtlinie

dar.

10. Allgemeine Beschreibung der betroffenen FFH-Gebiete

Unmittelbar betroffenes FFH-Gebiet

- "Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg" (landesinterne Meldenummer: 34 E; Gebietsnummer: DE 4545-301; 4438 ha, Beschreibung s. FFH-Gutachten; S. 12 f. sowie Anhang)

potenziell (mittelbar) betroffene FFH-Gebiete

- "Separate Fledermausquartiere im Großraum Dresden" (landesinterne Meldenummer: 189; Gebietsnummer: DE 4645-302; 1 ha, Beschreibung s. FFH-Gutachten; S. 15 sowie Anhang)

- "Elbtalhänge zwischen Loschwitz und Bonnewitz" (landesinterne Meldenummer: 33 E; Gebietsnummer: DE 4949-301; 292 ha, s. FFH-Gutachten; S. 14 sowie Anhang)

- "Prießnitzgrund" (landesinterne Meldenummer: 161; Gebietsnummer: DE 4848-304; 214 ha, s. FFH-Gutachten; S. 13 f. sowie Anhang)

11. Hat der betreffende Mitgliedsstaat in Zusammenhang mit dem Beschwerdegegenstand eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft erhalten oder könnte er diese erhalten?

Ja. Es ist geplant, den Bau des „Verkehrszuges Waldschlösschenbrücke“ überwiegend aus EFRE-Mittel zu finanzieren. Der Vorhabensträger hält sich in dieser Frage allerdings (noch) bedeckt. Bei Offenlegung des Finanzierungskonzeptes werden entsprechende Informationen ggf. unverzüglich nachgereicht!

12. Wenn eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung bzw. eine FFH-Erheblichkeitsuntersuchung durchgeführt wurde: Zu welchen Ergebnissen kommt diese bezüglich der Risiken für Natur und Landschaft:

UVU, Zit. S. 131: "Visuelle Auswirkungen des Vorhabens, die sich in erster Linie aus der Einordnung des Brückenbauwerkes in einen sensiblen Landschaftsraum und Auswirkungen auf die städtebauliche Situation der Dresdener Elbhänge herleiten und die Schutzgüter Landschaftsbild und Kulturgüter berühren, sind nicht vermeidbar. Diese Eingriffe sind jedoch nach Realisierung der Kompensationsmaßnahmen abgrenzbar und beherrschbar. Die Eingriffe in die Belange Biotope/Arten entsprechen den Aussagen vorliegender Gutachten und haben keine Beeinträchtigungen auf FFH-Gebiete zur Folge (*). Das Vorhaben entspricht unter Beachtung des Naturraumpotenziales der Zielstellung, die mit dem Bau und Anschluss der „Waldschlösschenbrücke“ verbunden sind. Die großzügige Elbquerung berücksichtigt die naturschutzfachlichen Zielstellungen, insbesondere der Aspekte Biotope/Arten, Klima, Luft."

(*) Fazit der sog. „FFH-Verträglichkeitsprüfung“, Zit. S. 74: "Die Durchführung einer weiteren FFH-Verträglichkeitsprüfung (3. Stufe) nach Artikel 6, Absatz 3 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG und Mustergliederung SMWA ist nach dargestellter Sachlage nicht erforderlich, da nach der Durchführung der Gefährdungsabschätzung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht von erheblichen nachhaltigen Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen, Tier- und Pflanzenarten der Anhänge I, II und IV der FFH-Richtlinie und den Arten des Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie auszugehen ist."

13. Sind bereits Schritte bei den Kommissionsdienststellen unternommen worden?

Keine bekannt

14. Sind bereits Schritte bei anderen Organen oder Einrichtungen der Gemeinschaft unternommen worden?

Keine bekannt

15. Sind bereits Schritte bei den einzelstaatlichen Behörden – auf zentraler, regionaler oder lokaler Ebene - unternommen worden?

J

a

– sämtliche angesprochenen Punkte sind Gegenstand von Beschwerden im Rahmen des Anhörungsverfahrens der Planfeststellung "Verkehrszug Waldschlösschenbrücke" beim Regierungspräsidium Dresden. Das Anhörungsverfahren erfolgt voraussichtlich Anfang September 2003.

– der Bitte um eine offizielle Stellungnahme von Seiten des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (LfUG) und des Sächsischen Ministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) wurde mit dem Hinweis auf fehlende Zuständigkeit nicht entsprochen.

– der Bitte um eine offizielle Stellungnahme von Seiten des zuständigen Staatliches Umweltfachamtes Radebeul (StUFA) wurde bislang nicht entsprochen.

16. Sind bereits Schritte bei den Gerichten oder ähnlichen Einrichtungen unternommen worden?

Keine bekannt

17. Welche möglichen Alternativen des Projektes wurden von den zuständigen Behörden in Betracht gezogen?

s. hierzu UVU S. 17 ff.

18. Welche möglichen Alternativen des Projektes, die als durchführbar angesehen werden und der Eingrenzung des Problems dienen könnten, wurden von den zuständigen Behörden nicht in Betracht gezogen?

– Nullvariante; Optimierung des bestehenden Infrastrukturnetzes

– Tunnelvarianten (z.Z. existieren 2 ausgearbeiteten Planungen von Dr. M. KAISER bzw. Dr. P. HEINZE), die zu vergleichbaren Kosten wie die anvisierte Brückenvariante bzw. kostengünstiger realisierbar wären.

– geschlossene Röhrenbrücke

19. Planfeststellungsrelevante Bestandteile des Projektes "Verkehrszug Waldschlösschenbrücke", auf die sich diese Beschwerde bezieht, einschließlich der innerstaatlichen Rechtsvorschriften.

1 Erläuterungsbericht

2 Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit (UVU) (135 S.; ohne Karten)

3 „FFH-Verträglichkeitsprüfung“ (77 S. + Anlagen, Gebietsinformationen und Standarddatenbögen)

4 Übersichtskarte 1 : 15.000 - Eingriffsrelevanter Ausschnitt des unmittelbar betroffenen FFH-Gebietes "Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg"

Ort

Datum

Unterschriften

Zitierte Literatur:

- BAY, F. & RODI, D. (1991): Wirksamkeitsuntersuchungen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Straßenbau - dargestellt am Beispiel B 29, Lorcher Baggerseen. Forschung - Straßenbau und Straßenverkehrstechnik, Heft 605: 128-138. Herausgegeben vom Bundesminister für Verkehr. Abteilung Straßenbau, Bonn-Bad Godesberg.
- BLAKE, D., HUTSON, A.M., RACEY, P.A., RYDELL, J. & SPEAKMAN, J.R. (1994): Use of lamplit roads by foraging bats in southern England. J.Zool. (Lond.) 234: 453-462.
- ELLENBERG, H., MÜLLER, K. & STOTTELE, T. (1981): Straßen-Ökologie. Ökologie und Straße. Broschürenreihe der Deutschen Straßenliga, Bonn. Ausgabe 3. 122 S.
- GLITZNER, I., BEYERLEIN, P., BRUGGER, C., EGERMANN, F., PAILL, W., SCHLÖGEL, B. & TATARUCH, F. (1999): Literaturstudie zu anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen von Straßen auf die Tierwelt. Endbericht. Erstellt im Auftrag des Magistrates der Stadt Wien, Abteilung 22 - Umweltschutz. "G5" - Game-Management, Graz. 176 S + 59 S. Anhang.
- KUBASCH, H. (1987). Über Fischotter-Verluste im Bezirk Dresden zwischen 1945 und 1985. Veröff. Mus. Westlausitz 10: 45-49.
- MADER, H.J. (1981): Der Konflikt Straße - Tierwelt aus ökologischer Sicht. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 22. Herausgegeben von: Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie (BFANL). Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup, Bonn-Bad Godesberg. 99 S.
- MADSEN, A.B. (1996): *Lutra lutra* mortality in relation to traffic, and experience with newly established fauna passages at existing road bridges. Lutra 39: 76-89.
- PLACHTER, H. (1992): Grundzüge der naturschutzfachlichen Bewertung. - Veröff. Naturschutz Landschaftspflege Bad.-Württ. 67: 9-48.
- PLACHTER, H. (1994): Methodische Rahmenbedingungen für synoptische Bewertungsverfahren im Naturschutz. - Z. Ökol. Naturschutz 3: 87-106.
- RECK, H. & KAULE, G. (1993): Straßen und Lebensräume. Forschungsberichte aus dem Forschungsprogramm des Bundesministers für Verkehr und Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. Bonn - Bad Godesberg.
- RYDELL, J. (1992) Exploitation on insects around streetlamps by bats in Sweden. - Functional Ecology 6, 744-750.
- RYDELL, J. & RACEY, P.A. (1995). Street lamps and the feeding ecology of insectivorous bats. Symp. zool. Soc. Lond. 67: 291-307.
- SCHUTTE, G & REICH, M. (1995): Ausbreitungsdynamik von *Calopteryx splendens* unter Berücksichtigung von technischen Bauwerken und der Vegetationsstruktur. 14. GdO-Tagung – Kurzfassung der Vorträge und Poster.
- SCHUTTE, G., REICH, M. & PLACHTER, H. (1997): Mobility of the rheobiont damselfly *Calopteryx splendens* (HARRIS) in fragmented habitats (Zygoptera: Calopterygidae).- Odonatologica 26: 317 – 327.